

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe November 2011

- Seite 1 -

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Jahr zeichnet sich ein vergleichsweise früher Jahresendspurt des Gesetzgebers hinsichtlich der zu erwartenden neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts ab.

Meist erscheinen die Steuergesetze Ende Dezember eines Jahres im Bundesgesetzblatt (BGBl.). Dieses Jahr ist der Gesetzgeber früher dran. Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011 ist im BGBl. I am 04.11.2011 veröffentlicht worden (BGBl. I 2011, 2131, Teil 1 Ausgabe Nr. 55 vom 04.11.2011). Im Anhang geben wir Ihnen eine tabellarische Übersicht über die wesentlichen Änderungen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 zur Kenntnis.

Das zweite Gesetz ist das „Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften“. Es soll am 25.11.2011 vom Bundesrat verabschiedet werden, so dass mit einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Anfang Dezember gerechnet werden kann.

Dieses Jahr wird es kein „Jahressteuergesetz 2011“ geben (Anmerkung: ein Jahressteuergesetz 2012 ist in Planung). Daher enthält das „Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften“ (kurz auch Beitreibungrichtlinie – Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmSG – oder das „heimliche Jahressteuergesetz 2011“ genannt) viele steuerrechtliche Regelungen. Darüber werden wir in der nächsten Ausgabe berichten.

Ihre **GFS** – damit Sie Erfolg haben!

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe November 2011

- Seite 2 -

Aktuelle Steuer-Nachrichten

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember 2011 und Januar 2012

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-Lohnsteuer, SolZ-LSt, USt: 12.12./15.12.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.01./13.01. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünftägige so genannte Abgabe-Schonfrist bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wurde mit BMF-Schreiben vom 01.04.2003 (BStBl. 2003 I, 239) für nach dem 31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmelungszeiträume aufgehoben.

3. Finanzgerichtsordnung: Formunwirksamkeit einer Klageerhebung per E-Mail ohne qualifizierte Signatur

Seit 2005 sieht die FGO vor, dass Klagen bei den Finanzgerichten elektronisch eingereicht werden können. Es bleibt den Bundesländern überlassen, Art und Weise der elektronischen Einreichung von Dokumenten durch eigene Rechtsverordnungen zu regeln. Für Klageschriften müssen die Verordnungen allerdings die Beifügung einer qualifizierten digitalen Signatur nach § 2 Abs. 3 SigG vorsehen. Im entschiedenen Fall hatte der Kläger seine Klage kurz vor Ablauf der Klagefrist mit einfacher E-Mail beim Finanzgericht Hamburg eingereicht. Die einschlägige hamburgische Rechtsverordnung sieht die Beifügung einer qualifizierten digitalen Signatur nach § 2 Abs. 3 SigG vor. Das Finanzgericht behandelte die Klage daher als unzulässig. Der BFH, der die landesrechtliche Regelung nicht selbst auslegen darf, sondern nur die Vereinbarkeit der Auslegung durch das Finanzgericht mit Bundesrecht zu prüfen hat, hatte unter diesem Aspekt keine Bedenken gegen die Handhabung des Finanzgerichts. (BFH, Urteil vom 26.07.2011, VII R 30/10; DStR 2011, Heft 38, S. XII)

4. Einkommensteuer: Steuerfreiheit des Kaufkraftzuschlags nicht unionsrechtswidrig

Im vorliegenden Streit um die EU-Rechtskonformität der Steuerfreiheit von Kaufkraftzuschlägen nach § 3 Nr. 64 EStG hat der EuGH entschieden, dass § 3 Nr. 64 EStG, wonach Zulagen, die einem deutschen Beamten, der in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet, zum Ausgleich des Kaufkraftverlustes am Dienstort gewährt werden, bei der Bestimmung des auf andere Einkünfte des Beamten in Deutschland anwendbaren Steuersatzes unberücksichtigt bleiben, nicht gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verstößt, obwohl vergleichbare Zulagen, die einem Beamten des anderen Mitgliedstaats gewährt werden, der in Deutschland arbeitet, bei der Bestimmung des Steuersatzes berücksichtigt werden. (EuGH, Urteil vom 15.09.2011, C-240/10, Schulz-Delzers und Schulz, Vorlage des Finanzgerichts Baden-Württemberg; DStR 2011, Heft 38, S. VIII)

5. Einkommensteuer: Zulassung zum Vertragsarzt im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung als wertbildender Faktor des Praxiswertes

Der mit dem Kaufpreis einer Kassenarztpraxis abgegoldene Praxiswert umfasst grundsätzlich den Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt. Der Praxiserwerber schaffe somit kein gesondertes immaterielles Wirtschaftsgut „Wirtschaftlicher Vorteil einer Vertragsarztzulassung“ an. Der BFH wies damit die entsprechende Auffassung des Finanzamtes zurück. Der übergabende Vertragsarzt könne nämlich den Vorteil aus der Zulassung grundsätzlich nicht selbständig verwerten. Er könne nur gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung einen Antrag auf Fortführung der bestehenden Praxis durch einen Nachfolger stellen. Dieser Antrag löst dann ein neues Zulassungsverfahren aus, wobei die Zulassung des Erwerbers vom Vorliegen persönlicher Eigenschaften abhängt und im Ermessen des Zulassungsausschusses steht. Eine gesonderte Bewertung des Vorteils aus der Zulassung komme im Übrigen auch aus Gründen der Praktikabilität nicht in Betracht, weil ein sachlich begründbarer Aufteilungs- und Bewertungsmaßstab nicht ersichtlich sei. (BFH, Urteil vom 09.08.2011, VIII R 13/08; DStR 2011, Heft 38, S. 1799)

6. Einkommensteuer: Einlage von Wertpapieren in das Betriebsvermögen eines Arztes

Wertpapiere können in das Betriebsvermögen eines Arztes eingelegt werden, wenn ihre Anschaffung, das Halten und ihr Verkauf ein Hilfsgeschäft der freiberuflichen Tätigkeit darstellen, z.B. in Form eines verbindlich vereinbarten Finanzierungskonzeptes für den ärztlichen Betrieb. Die Folge dieser vom BFH bejahten Möglichkeit wäre – dies war im Sachverhalt streitig – die Minderung des Betrags der Überentnahmen i.S.d. § 4 Abs. 4a EStG durch die Einlage und damit die Erhöhung des Potentials der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Schuldzinsen. Auf der Grundlage der Feststellungen des Finanzgerichtes konnte der BFH die Frage aber nicht abschließend beurteilen, weswegen er die Sache an das Finanzgericht zurückverwies. (BFH, Urteil vom 17.05.2011; VIII R 1/08; DStR 2011, Heft 38, S. 1802)

7. Einkommensteuer: Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen (E-Bilanz); Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie

Nach § 5b EStG besteht für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder 5a EStG ermitteln, die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Nach § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG ist das BMF ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der elektronisch zu übermittelnden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung erlässt das BMF dieses Anwendungsschreiben zur Elektronischen Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (sog. „E-Bilanz“). (BMF, Schreiben vom 28.09.2011, IV C 6 – S 2133-b/11/10009, DOK 2011/0770620; DStR 2011, Heft 40, S. 1906)

8. Einkommensteuer: EU-Kommission fordert Änderung von § 6b EStG

Die Europäische Kommission hat Deutschland förmlich aufgefordert, seine Regelungen zur Übertragung stiller Reserven zwischen Wirtschaftsgütern (§ 6b EStG) zu ändern, da sie den darin enthaltenen Inlandsbezug als eine diskriminierende steuerliche Behandlung für mit den EU-Vorschriften nicht vereinbar hält. Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass die territoriale Beschränkung gegen die grundlegenden Regeln des Binnenmarktes, namentlich gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 49 und 54 AEUV und Artikel 31 und 34 EWR-Abkommen, verstößt. Sollte Deutschland dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH eröffnen. Zur Problematik der EU-Rechtskonformität von § 6b EStG vgl. bereits Jahndorf/Kleinmanns, DStR 2010, S. 1697. (Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 29.09.2011; DStR 2011, Heft 40, S. VI)

9. Einkommensteuer: Beratungsaufwendungen für ausländischen Profifußballer keine Werbungskosten

Das Finanzgericht München ließ auch unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Großen Senats des BFH zur Abziehbarkeit gemischt veranlasster Aufwendungen die Kosten für die Beratung eines ausländischen Profifußballers nicht zum Werbungskostenabzug zu. Soweit bei der Beratung keine Trennung zwischen beruflicher und privater Sphäre möglich sei, könnten die damit zusammenhängenden Aufwendungen auch dann nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anerkannt werden, wenn der Kläger selbst nicht in der Lage sei, seine privaten Angelegenheiten zu bewältigen. (Finanzgericht München, Urteil vom 21.01.2010, 5 K 2356/07; rkr.; DStR 2011, Heft 40, S. VI)

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe November 2011

- Seite 3 -

EINZELSEMINARE UND FACHKURSE

Liebe Leserinnen und Leser,

Das ausführliche Programm der **GFS**-Seminare und -Fachkurse ist auf unserer Webseite www.gfs-seminare.de zu finden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter 0800/23 63 49 0 bzw. info@gfs-seminare.de zur Verfügung.

EINZELSEMINARE 2011 und 2012

| **Berlin** – Besser reden und erfolgreich Kommunizieren für Bilanzbuchhalter

Veranstaltungstermin: 26. November 2011
Referent: Prof. Dr. Klaus-Peter **Dreykorn**

| **Berlin** – Update „Lohn & Gehalt für Steuerfachangestellte“

Veranstaltungstermin: 19. Januar 2012

| **Berlin** – Einkommensteuererklärung 2011

Veranstaltungstermine: 14. Februar 2012
21. Februar 2012
13. März 2012
29. März 2012
Referent: Dipl.-Finw. Thomas **Arndt**, StB

| **Hamburg** – Einkommensteuererklärung 2011

Veranstaltungstermine: 23. Februar 2012
20. März 2012
Referent: Dipl.-Finw. Thomas **Arndt**, StB

| **Hamburg** – Rechtsprechungsübersicht 2012 / I - II

Veranstaltungstermine: 20. März 2012 [I]
16. Oktober 2012 [II]
Referenten: Hans-Joachim **Beck**, VRaFG
Michael **Daumke**, Lt. RD

| **Berlin** – Rechtsprechungsübersicht 2012 / I - III

Veranstaltungstermine: 22. März 2012 [I]
7. Juni 2012 [II]
18. Oktober 2012 [III]
Referenten: Hans-Joachim **Beck**, VRaFG
Michael **Daumke**, Lt. RD

| **München** – Einkommensteuererklärung 2011

Veranstaltungstermin: 27. März 2012
Referent: Dipl.-Finw. Thomas **Arndt**, StB

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe November 2011

- Seite 4 -

EINZELSEMINARE UND FACHKURSE

Liebe Leserinnen und Leser,

Das ausführliche Programm der **GFS**-Seminare und -Fachkurse ist auf unserer Webseite www.gfs-seminare.de zu finden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter 0800/23 63 49 0 bzw. info@gfs-seminare.de zur Verfügung.

Arbeitskreise 2011

| **Hamburg** – Arbeitskreis für Steuerberater, Fachanwälte für Steuerrecht und Wirtschaftsprüfer

Dreimal monatlich Austausch zu aktuellen steuer- und bilanzrechtlichen Fragen mit den GFS-Fachdozenten

Zielgruppe:

Steuerberater, Fachanwälte für Steuerrecht und Wirtschaftsprüfer

Lehrgangsdauer:

96 Unterrichtsstunden, 1., 2. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 – 20:00 Uhr

| **Hamburg** – Arbeitskreis für Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte

Zweimal monatlich Austausch zu aktuellen Fragen aus allen Gebieten des Rechnungswesens und des Steuerrechts

Zielgruppe:

Geprüfte Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirte & Steuerfachangestellte

Lehrgangsdauer:

48 Unterrichtsstunden, 1. und 3. Mittwoch im Monat von 17:30 – 19:00 Uhr

| **Hamburg** – Arbeitskreis für Lohnbuchhalter

Einmal monatlich Austausch zu aktuellen Fragen des Lohnsteuerrechts und der Sozialversicherung

Zielgruppe:

Der Arbeitskreis ist das ideale Forum für alle mit der Lohnbuchhaltung befassten Personen, die sich regelmäßig und kompetent über die aktuelle Rechtsentwicklung auf den Gebieten des Lohnsteuerrechts und der Sozialversicherung informieren wollen

Lehrgangsdauer:

24 Unterrichtsstunden, 2. Mittwoch im Monat von 17:30 – 19:30 Uhr

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe November 2011

- Seite 5 -

DER AKTUELLE FALL

| Regelmäßig wöchentlich erscheint kostenfrei auf der GFS-Homepage „Der aktuelle Fall“.

Was verbirgt sich dahinter?

Es wird jeweils eine topaktuelle Problematik aus Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung in Form eines konkreten Sachverhaltes dargestellt, und es werden entsprechende Lösungswege aufgezeigt. Diese Fälle sind aufgrund ihrer Aktualität sowohl für die Praxis geeignet als auch klausurrelevant für die Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- und Bilanzbuchhalterprüfung. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die aktuellen Probleme aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, die „Der aktuelle Fall“ im Oktober 2011 thematisiert hat.

1140 Aufwendungen für umgekehrte Familienheimfahrten

Quellenhinweise:

§ 9 EStG

BFH vom 02.02.2011 (BStBl 2011 II S. 456)

1141 Vorsteueranspruch bei Aktenzeichen statt Steuernummer in der Rechnung

Quellenhinweise:

§§ 14, 15 UStG

BFH vom 02.09.2010 (V R 55/09; BStBl 2011 II S. 235)

1142 Ertragssteuerrechtliche Behandlung von Windkraftanlagen

Quellenhinweise:

§§ 4, 5, 6, 7 EStG

BFH vom 14.04.2011 (IV R 46/09; BStBl 2011 II S. 696)

BFH vom 14.04.2011 (IV R 15/09; BStBl 2011 II S. 706)

1143 Unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer

Quellenhinweise:

§ 14c UStG

BFH vom 17.02.2011 (V R 39/09; BStBl 2011 II S. 734)

Ausblick auf November 2011

1144 Pauschalisiertes Abzugsverbot für Betriebsausgaben bei Beteiligungserträgen

Quellenhinweise:

§ 8b KStG

BVerfG vom 12.10.2010 (1 BvL 12/07; BGBl 2010 I S. 1766)

Die Fälle der vorangegangenen Wochen können jeweils im Archiv abgerufen werden!

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe November 2011

- Seite 6 -

VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

Steuerberater

Berlin	MK Prüfung <u>2011</u>	Lehrgangsdauer:	19. November 2011 -	Februar 2012
	GK-SK Prüf. 2012	Lehrgangsdauer:	4. Februar 2012 -	12. Mai 2012
	GK-AK Prüf. 2012	Lehrgangsdauer:	7. Februar 2012 -	24. Mai 2012
Hamburg	MK Prüfung <u>2011</u>	Lehrgangsdauer:	12. November 2011 -	Januar 2012
	GK-SK Prüf. 2012	Lehrgangsdauer:	4. Februar 2012 -	12. Mai 2012
	GK-AK Prüf. 2012	Lehrgangsdauer:	7. Februar 2012 -	24. Mai 2012
Dresden	MK Prüfung <u>2011</u>	Lehrgangsdauer:	16. November 2011 -	Januar 2012
Leipzig	MK Prüfung <u>2011</u>	Lehrgangsdauer:	16. November 2011 -	Januar 2012
München	MK Prüfung <u>2011</u>	Lehrgangsdauer:	Januar / Februar 2012	
	↪ Informationsveranstaltung am Di., 22. November 2011, 18:00 Uhr			
	GK-SK Prüf. 2012	Lehrgangsdauer:	28. Januar 2012 -	19. Mai 2012

Gern stehen wir – die Geschäfts- und Ausbildungsleitung der **GFS** – für eine **individuelle Beratung** zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin unter unserer kostenfreien Service-Nr.: 0800 / 23 63 49 0.

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe November 2011

- Seite 7 -

VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

Bilanzbuchhalter

Berlin	Abendkurs	Lehrgangsdauer:	27. Februar 2012 - 23. Februar 2013
	Samstagkurs	Lehrgangsdauer:	25. Februar 2012 - 23. Februar 2013
	Grundkurs	Lehrgangsdauer:	28. Februar 2012 - 28. Juni 2012
Hamburg	Abendkurs	Lehrgangsdauer:	27. Februar 2012 - 23. Februar 2013
	Part-Time-Kurs	Lehrgangsdauer:	17. Februar 2012 - 23. Februar 2013
	Grundkurs	Lehrgangsdauer:	28. Februar 2012 - 28. Juni 2012

Steuerfachwirt

Berlin	Klausuren-Crashkurs	Lehrgangsdauer:	28. November 2011 - 3. Dezember 2011
Hamburg	Klausuren-Crashkurs	Lehrgangsdauer:	21. November 2011 - 26. November 2011

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe November 2011

- Seite 8 -

VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

Geförderte Umschulungen / Weiterbildungen

Steuerfachangestellte:

Berlin Umschulung Lehrgangsdauer: 12. Dezember 2011 - 11. Dezember 2013
Lehrgangsdauer: 1. Februar 2012 - 30. Juni 2014

Hamburg Umschulung Lehrgangsdauer: 5. Dezember 2011 - 4. Dezember 2013
Lehrgangsdauer: 1. Februar 2012 - 30. Juni 2014

Berlin Bilanzbuchhalter Lehrgangsdauer: 14. November 2011 - 2. November 2012

Berlin Wirtschaftsfachwirt Lehrgangsdauer: 9. Januar 2012 - 16. November 2012

Berlin Fachwirt Sozial- und Gesundheitswesen Lehrgangsdauer: 9. Januar 2012 - 26. Oktober 2012
[inkl. SAP, DATEV, Sage classic line [KHK], Lexware]

Berlin Controller Lehrgangsdauer: 29. Mai 2012 - 26. November 2012

Gern stehen wir – die Geschäfts- und Ausbildungsleitung der **GFS** – für eine **individuelle Beratung** zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin unter unserer kostenfreien Service-Nr.: 0800 / 23 63 49 0.

DER GFS BOTE

für die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe



Ausgabe November 2011

- Seite 9 -

IMPRESSUM

| **GFS** Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht mbH

Ansbacher Str. 16 - 10787 Berlin

Fon: 030 / 23 63 49 99

Fax: 030 / 21 86 06 8

eMail: info@gfs-berlin.de

Internet: www.gfs-berlin.de

Registergericht: AG Berlin

Registernummer: HRB 11941

USt-Id-Nr.: DE 13 66 34 965

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Werner Karst

Weitere **GFS**-Standorte gibt es in:

- Cottbus
- Dresden
- Hamburg
- Leipzig
- München

Wir haben für Sie Internet-Links zu **GFS**-Seiten zusammengestellt, die Ihnen einen schnellen und bequemen Zugang zu weiterführenden Informationen und / oder Anmeldungsmöglichkeiten bieten:

- **GFS** Seminare: www.gfs-seminare.de
- **GFS** Das Original: www.gfs-d-o.de
- **GFS** Fernkurse: www.gfs-fernkurse.de
- **GFS** Klausurenkurse: www.gfs-klausurenkurse.de
- **GFS** Der aktuelle Fall www.gfs-daf.de

Archiv: [Ausgabe Mai 2006 – Oktober 2011](#)

Alle Beiträge sind mit großer Sorgfalt recherchiert und aufbereitet. Dennoch können wir keine Haftung für die Richtigkeit aller Details übernehmen, insbesondere garantieren wir keine Freiheit von eventuellen Druckfehlern oder Zahlendrehern. Für den Inhalt der „Aktuellen Steuer-Nachrichten“ ist redaktionell verantwortlich: Röver Brönner KG, Hohenzollerndamm 123 in 14199 Berlin.

Weiterhin ist die **GFS** nicht für Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden.

Newsletter abbestellen:

Senden Sie bitte eine LEERE Mail mit dem Betreff ABBESTELLEN an info@gfs-berlin.de